

schwerdeverfahrens innerhalb von drei Monaten ein Nachprüfungsverfahren einleiten und eine Einigung widerrufen. Die Nachprüfung einer Entscheidung einer Vertragsschiedsstelle kann nach dem Entwurf der VertragsgerichtsVO auch durch den Vorsitzenden des Regierungs-Vertragsgerichts innerhalb von drei Monaten bei dem betreffenden Minister verlangt oder bei Entscheidungen des Ministers innerhalb eines Monats bei dem Ministerrat beantragt werden.

Das Beschwerdeverfahren

Die Beschwerde ist in Zukunft nicht nur gegen Schiedssprüche der Vertragsgerichte, sondern auch gegen Schiedssprüche der Vertragsschiedsstellen gegeben. Durch die Erhöhung der Beschwerdesumme tritt eine Beschränkung für die Geltendmachung von Beschwerden ein. Nach § 46 des Entwurfs ist die Beschwerde vorgesehen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands des angefochtenen Schiedsspruchs mehr als 500 DM beträgt oder wenn die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Schiedsspruchs zugelassen wurde. Ausdrücklich geregelt ist hierbei auch, daß die in das Verfahren Einbezogenen ein Beschwerderecht haben, soweit sie durch den Schiedsspruch beschwert sind.

Die Beschwerdefrist ist verlängert worden: sie soll in Zukunft zwei Wochen betragen, womit einem Bedürfnis der Partner entgegengekommen wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung; sie ist auch gewährt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb von zwei Wochen bei dem Regierungs-Vertragsgericht eingeht, falls es sich um die Beschwerde gegen einen Schiedsspruch dieses Bezirksvertragsgerichts handelt.

Ausdrücklich geregelt ist jetzt auch, daß im Beschwerdeverfahren ein Vorbringen zurückgewiesen werden kann, das sich auf Tatsachen stützt, die der Beschwerdeführer bereits in der Vorinstanz hätte vorbringen können. Dasselbe gilt für Beweismittel, die verfügbar waren, aber nicht angeboten wurden (§ 51). Diese Regelung ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens erforderlich.

Die Kostenentscheidung

Der Entwurf der Verfahrensordnung enthält auch Bestimmungen über die Kosten. Grundsätzlich hat der in dem Verfahren unterlegene Partner die Kosten zu tragen. Es findet eine Verteilung der Kosten statt, wenn dem Antrag nur teilweise entsprochen wurde; die den Partnern entstandenen Auslagen können dann gegeneinander aufgehoben werden. Hat der Antragsgegner durch sein Verhalten keinen Anlaß zur Einleitung des Verfahrens gegeben und hat er den Anspruch sofort anerkannt, so hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Wegen eines Antrags auf Vertragsstrafe gilt die neue Sonderbestimmung, daß Kosten insoweit nicht erhoben werden, als eine Vertragsstrafe niedergeschlagen werden muß, weil der Vertragsstrafenschuldner nach materiell-rechtlichen Bestimmungen für die Vertragsverletzung nicht verantwortlich ist. War die Forderung auf Vertragsstrafe jedoch aus anderen Gründen abzuweisen, dann hat der Antragsteller die Kosten zu tragen (§ 64). Mit dieser Regelung wird der Zustand beseitigt, daß der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn die Vertragsverletzung auf seiner Seite lag, er sich aber von seiner Verantwortlichkeit hierfür entlasten konnte.

Wird gegen einen Schiedsspruch Beschwerde eingelegt, so umfaßt diese neben der Beschwerde über die Hauptsache auch die Beschwerde über die Kosten. Will ein Partner die Kostenentscheidung allein anfechten, so ist gegen die Kostenentscheidung der Einspruch innerhalb zwei Wochen zulässig.

Neben den vorstehend erörterten Bestimmungen enthält der Entwurf besondere Verfahrensbestimmungen wegen Streitigkeiten bei Änderung und Aufhebung von Verträgen, über das Feststellungsverfahren, das Anerkennnisverfahren und das Verfahren wegen Streitigkeiten bei Durchführung und Änderung von Globalverträgen, über Zwangsgeld und Ordnungsstrafen sowie über Zwangseinziehung von Geldforderungen, die jedoch in diesem Beitrag nicht erörtert werden können.

Ans der Praxis — für die Praxis

Aufgaben der Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität

Eine Untersuchung der Tätigkeit der Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz in den Kreisen des Bezirks Karl-Marx-Stadt zeigt, daß die Kommissionen noch nicht überall auf der Höhe ihrer Aufgaben stehen. Gut ist jedoch die Arbeit dort, wo Staatsanwaltschaft und Volkspolizei den Kommissionen die nötige Anleitung und Unterstützung geben, wie z. B. in Pläuen und Zschopau.

Dagegen hat die Ständige Kommission beim Bezirkstag ihre Aufgaben bereits voll erkannt. Sie stellt sich zu Beginn eines jeden Quartals konkrete Aufgaben und legt in einem Arbeitsplan die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder für die Durchführung dieser Aufgaben fest.

Nach der Leipziger Konferenz stellte sich die Ständige Kommission z. B. folgende Aufgaben:

1. die Erziehung und Unterbringung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen zu überprüfen;
2. die erzieherische Wirkung der Urteile auf die Jugendlichen und die Betreuung der aus den Heimen entlassenen Jugendlichen durch das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung zu überprüfen;
3. zu untersuchen, wie sich die Abt. Innere Angelegenheiten um die Abwanderung von Bürgern kümmert und wie die Zuwanderer betreut werden.

In Verwirklichung der ersten Aufgabe überprüfte die Kommission die Jugendwerkhöfe in Kirchberg und

Crimmitschau sowie den Jugendwerkhof „Martin Andersen Nexö“ in Bräunsdorf. Bei der Überprüfung wurde eine ganze Anzahl ernsthafter Mängel festgestellt, die u. a. auf die völlig ungenügende Anleitung und Kontrolle durch die einzelnen Abteilungen beim Rat des Bezirks und der zuständigen Kreise zurückzuführen waren. Dem Leiter des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung waren sogar die Mängel bekannt, aber er fühlte sich dafür keineswegs verantwortlich und suchte die Schuld bei anderen.

Die Jugendlichen in Kirchberg haben z. B. keine Berufsausbildungsmöglichkeiten und werden demzufolge lediglich als Hilfsarbeiter beschäftigt. Auch die pädagogische Arbeit ist in diesem Jugendwerkhof unzulänglich. Das liegt u. a. daran, daß teils Erzieher fehlen, teils noch solche Erzieher tätig sind, die schon während der Weimarer Republik und des Faschismus im Amt waren. Mangelhafte pädagogische Arbeit in den Jugendwerkhöfen kann aber dazu führen, daß Jugendliche nach ihrer Entlassung erneut straffällig werden.

Um sich über die Frage der sog. Nachbetreuung Klarheit zu verschaffen, überprüfte die Kommission bei 63 Jugendlichen, die im IV. Quartal 1955 aus dem Jugendwerkhof entlassen worden waren, was aus ihnen geworden ist und in welcher Weise sich das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung um sie gekümmert hat. Dabei wurde festgestellt, daß lediglich 6 Jugendliche von dem Referat Jugendhilfe/Heimerziehung und 6 von den Betrieben betreut werden. Nur 18 Jugendlichen wurde Arbeit zugewiesen, während die übrigen sich selbst überlassen blieben und sich nur zum Teil Arbeit suchten. Neun Jugendliche wurden bereits wieder straf-